

Neue Bestimmungen im Ehegüterrecht per 2023

Im Rahmen der Erbrechtsrevision wurde auch das Zusammenspiel zwischen Erbrecht und ehelichem Güterrecht angepasst.

- Der Grundsatz, wonach geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht haben, bleibt dabei bestehen (Art. 120 Abs. 2 ZGB).
- Während eines rechtshängigen Scheidungsverfahrens haben Ehegatten zueinander zwar nach wie vor einen gesetzlichen Erbanspruch, nach neuem Erbrecht verlieren die Ehegatten aber gegenseitig ihren Pflichtteilsanspruch während eines hängigen Scheidungsverfahrens (Art. 472 ZGB). Es ist einer Person neu also möglich, nachdem ein Scheidungsverfahren rechtshängig ist, ihren Ehegatten nicht nur auf den Pflichtteil zu setzen, sondern gänzlich von der Erbschaft ausschliessen. Wird hingegen gar keine Regelung getroffen und stirbt der Erblasser während des Scheidungsverfahrens, erhält die überlebende Ehegattin ihren gesetzlichen Erbanteil.
- Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten aus Testamenten, Erbverträgen oder Schenkungen von Todes wegen, die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet beziehungsweise abgeschlossen haben, neu bereits während des Scheidungsverfahrens keine Ansprüche erheben (Art. 120 Abs. 3 Ziff. ZGB).
- Ehegatten, die unter dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben, können ehevertraglich von der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Teilung ihrer beiden Vorschläge abweichen und beispielsweise die Summe beider Vorschläge dem überlebenden Ehegatten aus Güterrecht zukommen lassen. Eine solche Vereinbarung darf aber den Pflichtteil der nichtgemeinsamen Nachkommen nicht verletzen (Art. 216 Abs. 3 ZGB). Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber im neuen Art. 216 Abs. 2 ZGB eine bisher umstrittene Frage geklärt und zwei unterschiedliche Pflichtteilsberechnungsmassen gesetzlich verankert, je eine für die nichtgemeinsamen Nachkommen und eine für alle anderen Pflichtteilserben.
- Schliesslich wurde mit der Erbrechtsrevision die folgende Regelung eingeführt: Stirbt ein Ehegatte während eines hängigen Scheidungsverfahrens, so gilt eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Beteiligung des überlebenden Ehegatten am Vorschlag (bei der Errungenschaftsbeteiligung) beziehungsweise am Gesamtgut (bei der Gütergemeinschaft) nur dann, wenn dies im Ehevertrag ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 217 Abs. 2 ZGB und Art. 241 Abs. 4 ZGB). Dies dürfte in der Praxis jedoch die Ausnahme bleiben.
- Erwerbungen und Zuwendungen, die eine Person vom Erblasser erhalten hat, müssen herabgesetzt werden, wenn durch diese der Pflichtteil eines pflichtteilsgeschützten Erben verletzt wird (Art. 522 Abs. 1 ZGB). Mit der Erbrechtsrevision wurde nun die Reihenfolge konkretisiert, welche Erwerbungen und Zuwendungen zuerst und welche danach herabgesetzt werden müssen. Unerwähnt war nach bisherigem Recht im Gesetz, dass zunächst die Erbanteile gemäss der gesetzlichen Erbfolge herabzusetzen sind. Danach sind die Zuwendungen von Todes wegen und erst dann die Zuwendungen unter Lebenden herabzusetzen, bis der verletzte Pflichtteil wieder hergestellt ist (Art. 532 Abs. 1 ZGB). Bei den Zuwendungen unter Lebenden werden zunächst die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag - beispielsweise also die von der hälftigen Beteiligung abweichende Vorschlagsbeteiligung - danach die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, und erst danach die weiteren Zuwendungen herabgesetzt (Art. 532 Abs. 2 ZGB).

Die (bisherigen und) neuen gesetzlichen Bestimmungen

In Kraft seit 1. Januar 2023

Bisherige Bestimmungen

B. Güterrecht und Erbrecht

Art. 120

¹ Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen über das Güterrecht.

² Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht und können aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet haben, keine Ansprüche erheben.

2. Nach Vertrag

a. Im Allgemeinen

Art. 216

¹ Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.

² Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Neue Bestimmungen

B. Güterrecht und Erbrecht

Art. 120

¹ Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen über das Güterrecht.

² Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht.

³ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:

1. nach der Scheidung;
2. nach dem Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

2. Nach Vertrag

a. Im Allgemeinen

Art. 216

¹ Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.

² Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.

³ Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

b. Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Gütertrennung**Art. 217**

Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

b. Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Gütertrennung**Art. 217**

Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

² Dies gilt auch bei Auflösung des Güterstands durch Tod, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

VI. Teilung**1. Bei Tod oder Vereinbarung eines andern Güterstandes****Art. 241**

¹ Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu.

² Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden.

³ Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigen.

VI. Teilung**1. Bei Tod oder Vereinbarung eines andern Güterstandes****Art. 241**

¹ Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu.

² Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden.

³ Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigen.

⁴ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung im Ehevertrag gelten die Vereinbarungen über eine andere Teilung im Todesfall nicht, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.